

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten

Inserate aller Art werden in der **Steinhausen'schen Buchhandlung** angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haafenstein et Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen - Blätter von E. Illger in Leipzig.

Das **einmalige** Einmalen einer **einmaligen** Harmonische kostet 7 fr., das 2. Mal 6 fr., das 3. Mal 5 fr. 6 W. incl. der Stempelgebühr à 30 fr.

Eigentümer u. Verleger
Th. Steinhausen.

Erhalten mit Ausnahme des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 fr., den Monat 85 fr.

Mit **Postversendung**
halbjährig 7 fl. 50 fr.,
vierteljährig 3 fl. 80 fr.
ost. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 99.

Hermannstadt, Montag am 27. April.

1863.

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 26. April, 3 Uhr Nachmittags.
Angelangt: 26. April, 5 Uhr, 15 Min. Nachmittags.

Die „General-Correspondenz“ vernimmt, daß die **allerhöchste Entschliesung über die Vorlage wegen Einberufung des siebenbürgischen Landtages bereits an die hohe k. Hofkanzlei herabgelangt sei, und soll die Einberufung dieses Landtages für den ersten Juli nach Hermannstadt bevorstehend sein.**

B. C. Z. 78. 1863.

Mundschreiben

an die Pfarrgemeinden des Schäßburger Kirchenbezirks A. B.

Von der letzten, am 7. Jänner 1. J. abgehaltenen Versammlung unseres Kirchenbezirks wurde, laut dem unter Z. 67/1863 mitgetheilten Protocoll aus derselben, die über den Antrag des Schäßburger Presbyteriums zur Verhandlung gebrachte Frage der Gehaltssteigerung für den neu anzustellenden Seminar-Musiklehrer durch eine jährliche Pension von Seiten des Bezirks im Betrage von 408 fl. 6 W. unerledigt gelassen, und ihre Entscheidung der nächsten Bezirksversammlung vorbehalten. Diejenige Commission aber wurde die Aufgabe gestellt, in dem diesfälligen Einberufungsschreiben zur Ergänzung des eine gründliche Information in der Sache nicht gewährenden Schäßburger Presbyterialantrages den Nachweis zu liefern:

1. von den wirklichen Bezügen des bisherigen Musiklehrers an Seminarium, um hierdurch die schlagende Ziffer des bis zur gebotenen Gehalts-
höhe von 600 fl. 6 W. noch abgehenden Betrages zu erbalten;
 2. von der Nothwendigkeit der Herbeibringung dieses Abganges aus dem Kirchenbezirk, und
 3. von der Verpflichtung des Bezirks, denselben zu decken.
- Die systemisirten Gehaltsbezüge nun des letzten, am 27. September v. J. verstorbenen Stadtcantors und zugleich Seminar-Musiklehrers Hrn. Michael Kellner bestanden in
- | | |
|--|-------------------|
| a) aus der Stuhlscaffa jährlich fließenden | 63 fl. — fr. 6 W. |
| b) " " Schäßb. Kirchencaffa | 94 fl. 50 fr. " |
| c) " " Stadtscaffa | 31 fl. 50 fr. " |
- also zusammen in der Summe von 189 fl. — " "

und außerdem d) in den, von der städtischen Gemeinde beigegebenen Naturalbezügen einer Wohnung, von 3 Mst. Brennholz und 6 Kubel Korn, welche letztere seit langer Zeit in dem jährlichen Marktpreise vergütet wurden. Nicht minder wie sein Name, bezeichnen auch die oben b, c, d angeführten Quellen seiner Gehaltsbezüge den Stadtcantor als einen Diener der städtischen Gemeinde. Wenn seine Localbehörde ihm schon frühe die Ertheilung des Musikunterrichtes am Seminarium zur Pflicht machte, so liegt darin wohl nur der Beweis, daß sie die Dienste, welche ihr in ihrem Kirchenleben von den Zöglingen der Anstalt geleistet wurden, zu wärtigen und dafür ein entsprechendes Entgelt zu leisten nach Kräften bemüht war; eine ausschließliche oder auch nur vorwiegende Verbindlichkeit bezug aus irgend einem Gesetzesgrunde hatte sie nicht. Als solche ist es übrigens schon von Stuhl, mit welchem der frühere Domesticall-Consistorialkreis zusammenfiel, auch nicht betrachtet worden. Derselbe hat vielmehr, als von ihm für das Stadtcantorat eben unter Hinweisung auf dessen auf das Seminarium ausgeübten Amtskreis eine förderliche Unterstützung angeprochen wurde, auch etwas ihm zu sollen für seine Schulbildung erkannt.

und demselben zu zwei Malen eine Gehaltszueberhöhung von je 30 fl. GM, im Ganzen also von 60 fl. GM. oder 93 fl. 6 W. (oben unter a) bewilligt, wodurch erst der systemisirte Gehaltsstand dieser Stelle auf 189 fl. gebracht wurde.

Ein solches Einkommen, mit Inbegriff der unter d) angeführten Naturalbezüge, konnte besonders seit dem Umsturz aller Lebensverhältnisse durch das Jahr 1848 seinen Mann nur kümmerlich ernähren. Mehrere Gesuche des letzten Hrn. Stadtcantors aus den 50er Jahren, in welchen er seine Bedrängniß schildert und um Abhilfe bittet, geben hierfür sprechende Belege. Seine vorgesezte Behörde, das Schäßburger Presbyterium, mußte bei dem Vorhände der eigenen Kirchencaffe seine Bitten lange unerhört lassen. Endlich zu Anfang des Jahres 1860 unter P. Z. 56, sprach es ihm aus dem Seminarfond eine jährliche Personalzulage von 50 fl. 6 W. zu, geleitet von den Erwägungen: daß ihm in seiner Eigenschaft als Musiklehrer am Seminarium am ersten eine Unterstützung gebühre; daß dieselbe nach Recht und Billigkeit nicht aus localen, sondern aus Mitteln dieserwegen vermocht würde, über den sich wahrlich nicht entspinneenden Verhandlungen eine geraume Zeit vergehen werde, während welcher des Bittstellers bedrängte Lage fortbestehen müsse; daß dem Presbyterium auch schon Kraft der Beschlüsse der am 1. Febr. 1859 abgehaltenen Bezirksversammlung das freie Verfügungsrecht über den Seminarfond zu Seminarzwecken zustehe; und daß der Seminarfond, ohne beträchtliche Gefahr für sein gebrüchliches Fortbestehen, diese Belastung werde tragen können, zumal da sie nur eine zeitliche sei, indem man eine zeitgemäße Dotirung der Musiklehrerstelle auf die Dauer nicht werde umgehen können.

Wir sind nunmehr wirklich da angekommen, wo nach dieser Richtung entscheidende Schritte gethan werden müssen. Daß die erledigte Musiklehrerstelle aufs Neue besetzt werden müsse, steht gewiß bei Allen so fest, wie die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit der Anstalt. Die bisherige Dotirung der Stelle aber ist, was Jedermann zugestehen wird, eine durch aus unzureichende, zumal unter den jetzigen nach allen Beziehungen schwierigen Lebensverhältnissen, zumal unter den jetzigen gesteigerten Ansprüchen auf die Leistungen jeden Berufsstandes, zumal auch unter den besondern örtlichen Umständen, daß in Folge des Eingehens des zur Ertheilung des Musikunterrichtes mitverpflichteten gemeinsamen Stadtcapellmeistersamtes neu anzustellende Lehrer die einzige musikalische Lehrkraft an der Anstalt sein und deshalb mit allen seinen Kräften und mit aller seiner Zeit in Anspruch genommen werden wird. Die Gehaltsbezüge des angestellten Musiklehrers wird daher, auch nach dem Vortritte aller Schwesternanstalten, auf nicht weniger als 600 fl. 6 W. festgesetzt werden dürfen, um die Verurteilung eines Mannes möglich zu machen, der mit einem völligen, von eigener Fertigkeit getragenen Verdienste der Musik auch ein beträchtliches Maß von Lehrbefähigung vereinigt und somit alle Gewähre bietet: er werde an der Ausbildung unserer Pfarrgehilfen und Schullehrer, der Träger der Kirchenmusik, seinen ihm vermögten der Einrichtung der Anstalt zufallenden hochwichtigen Antheil ganz nehmen.

Um nun jene Gehaltssumme zu beschaffen, geht der Antrag des Schäßburger Presbyteriums zunächst dahin: die Obliegenheiten des Stadtcantors und des Seminariumsmusiklehrers, wie bisher so auch in Zukunft, durch eine Person bestellen zu lassen. Dagegen läßt sich eine begründete Einwendung um so weniger erheben, als die Stadtgemeinde hievon, abgesehen sie in Folge der einseitigen Leitung des Musikunterrichtes und des musikalischen Theiles des Gottesdienstes eine bessere Kirchenmusik erhalten und das musikalische Leben in ihr im Allgemeinen einen erhöhten Aufschwung nehmen würde, doch nicht den größten Vortheil haben wird; indem sie das Stadtcantorat, was es gegenwärtig dotirt ist und verschmolzen mit einem andern Kirchendienste, ohne Zweifel besetzen könnte, während dann für den Musiklehrer am Seminarium der erforderliche Gehalt schier vom Heller an aufgebracht werden müßte.

Sodann trägt das Schäßburger Presbyterium an: es möge der über den systemisirten und zur Verfügung gestellten Stadtcantorsgehalt von 189 fl. bis zur benötigten Summe von 600 fl. abgehende Betrag, welchen das Presbyterium auf 408 fl. statt auf 411 fl. angeschlagen hat, vom Bezirke übernommen und von den einzelnen Kirchengemeinden in, nach der Seelenzahl anzureparirenden Jahresbeiträgen geleistet werden. Die Stadtgemeinde selber erklärt sich bereit, den von jener Summe auf sie entfallenden Betrag von 112 resp. 115 fl. alljährlich abzuführen zu wollen. Es haben sich also noch die übrigen Gemeinden des Bezirks, unter welche 296 fl. 6 W. nach dem Verhältnisse der Seelenzahl zu vertheilen kämen, zu entscheiden.

Jedliche Annahme zur Uebernahme dieser Leistungen würde sicherlich auch von Seiten dieses Consistoriums entfallen, wenn sonstige Mittel zu Gebote ständen. Aber da ist der einzige Seminarfond, auf welchen man etwa seine Blicke richten könnte. Die Hauptzulüsse dieses Fonds bestehen in der Nationaldotation von jährlich 1470 fl. und den Schulgeltern im Durchschnitt von 200 fl. zusammen 1670 fl.

Man kann sich nun versucht fühlen, aus dieser Summe den dem Musiklehrer aufzubehaltenden Betrag auszuscheiden zu wollen. Das wäre jedoch eine Abhilfe nicht einmal von heute bis morgen, bloß eine Lähmung der andern Hand. Denn die Erhaltungskosten eines nach der Anordnung des hohen Oberlandesconsistorial-Classe 3. 146/1851 organisirten Seminars belaufen sich auf jährlich 3780 fl., und die obige Summe reicht unter der Hälfte. Daß aber unser Seminar, trotz der großen Differenz zwischen dem Erfordernissen und Verfügbareren fortbesteht, ist der wohlthätigen Einrichtung der Schäßburger Schulbehörde zu danken, wornach das Seminarium weder in der Direction, noch in den Lehrmitteln, noch in der Benützung des Schulgebäudes vom Gymnasium geschieden ist, und wornach die Seminarlehrer mit dem Gymnasiallehrern einen Concretstatus bilden. Wenn bei dieser Einrichtung der Seminarfond alljährlich 1644 fl. 98 fr. in die Salariats-Cassa abführen muß, und dadurch seine obige Hauptzulage mit 1670 fl. fast ganz abforbirt wird; so ist der Fond doch immerhin der Salariats-Cassa zu nicht geringem Danke verpflichtet. Und man darf nicht verlangen, daß die Anstalt um einen noch geringeren Preis mitgetragen werde; man darf es nicht in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, weil ein solches Verlangen am Ende zur Auflösung des sie doch allein am Leben erhaltenden Verbandes mit dem Gymnasium führen würde; man darf es bei dem Umfange, als das erwähnte Fondseinkommen bereits eine systemmäßige Verwendung findet, auch nach dem Geiste des Gesetzes nicht (§. 60, 5 der pr. Verf.).

Wollte man aber, um den Fond mit dem benötigten Betrage leistungsfähig zu machen, sein Einkommen dadurch vermehren, daß man den Zöglingen der Anstalt ein entsprechend erhöhtes Schulgeld abnimmt; so wäre dies ein unfehlbares Mittel, den Zug der Studierenden selbst aus der nächsten Umgebung anderwohin abzulenkten und die Anstalt einzuschlafen zu machen.

Die freiwilligen Unterstützungsbeiträge endlich, welche noch in diesen Fond einfließen, können, da man nie mit Sicherheit auf sie rechnen darf, einer gewissen Ausgabe nicht als Unterlage dienen. Sie haben auch schon eine andere Bestimmung erhalten, die nämlich: einem dringenden Bedürfnisse durch Verwendung eines Theiles auf die Verbesserung und Vermehrung der Freitische sogleich, und durch Capitalisirung des anderen Theiles erst später nachhaltig abzugeben. Die Capitalisirung schreitet indes nur langsam fort und es ist die Frage, ob sie überhaupt gelingen werde, denn im letzten Jahre hat der Activstand des Fonds ein Rückwärtschreiten um 120 fl. 34 5 fr. erfahren müssen. Bedenkt man noch, daß die beiden Nachbarbezirke Neß und Groß-Schenk regelmäßig die ausgiebigsten Beiträge einbringen; so wird man sich vollends jeder Einziehung dieses Fondseinkommens zu dem in Frage stehenden Zweck enthalten müssen, wenn man nicht anders sich den Anschein geben will, als erwarte man bei der Mithätigkeit Anderer die eigene Anspannung für entbehrlich.

Anregungen.

Der Cabinetspof und der Candidat der Theologie.

(Fortsetzung.)

Alle Mittel unsere Lage zu bessern, waren erschöpft. So weit die Nase reicht, da mag's wohl gehen, Was aber drüber ist, können sie nicht sehen, jagte der Altmeyer Göthe; die Nase des Wirthes reichte nicht über den Bierkrug und das Böhmenland hinaus. Von Siebenbürgen wußte er nur, daß viele Bären da seien, von den Sachen, ihren Rechten und ihrer deutschen Gelehrtheit und Treue hatte er nie ein Wortchen gehört, der lateinische Text unserer Pässe, in welchem dem Namen ausdrücklich beigelegt war: Theologiae Studiosus ex haereditario Nobis Magno Transilvaniae Principatu oriundus subditus Noster Studia uberior excolendi causa in Saxoniam et signanter quidem ad Academiam Lipsiensem proficisci volens, war ihm so fremd, wie das Chinesische und die Künste, die wir auf unserm Rücken angeschmalt, werten allerlei seltsame Ideen in ihm — Fußreisen von Studierenden waren damals in den österreichischen Staaten fast ganz ungewöhnlich.

Was der Text nicht erwirkte, das erreichte endlich die Unterschrift des Passes. „Haben Sie jemals die Handschrift Sr. Majestät unreser Kaisers gesehen?“ fragte ich, legte dem aufgeschlagenen Pass auf den Tisch, und zeigte auf das Franciscus mit den Worten: da ist sie. Heute noch steht das Bild des erkaunten Wirthes lebhaft vor meinem Auge. Hastig riß er die Kapspe vom Kopf, glökte die Unterschrift ehrfurchtsvoll an, bat uns, ihm zu folgen, öffnete uns ein freundliches Zimmer mit zwei reinlichen Betten; brachte uns ein treffliches Abendessen, und blieb längere Zeit im Gespräch bei uns sitzen. Um keinen Preis wollte er die Pässe als Pfand bis zum andern Morgen übernehmen. „Wo Allerhöchste Sr. Majestät Ihren Allerhöchsten Namen hinzuschreiben geruhen, da traue

ich unbedingt,“ entgegnete er, machte uns am folgenden Morgen eine sehr billige Rechnung, und gab den Scheidenden das Geleit bis zum Hofthore.

Vier Tage später saßen die beiden Candidaten der Gottesgelahrtheit zu Dresden in einem sehr großen Zimmer, dessen vier Wände ringum mit Stühlen besetzt waren. Vor sich hatten sie zwei Tassen Kaffee, so gut oder schlecht, wie er zur Zeit der Continentalpersere in Deutschland zu haben war, und sprachen von der befreundlichen Einrichtung des Gasthauses, in welches sie am Spätabend des vorigen Tages der gefällige Beamte am Stadthore gewiesen, nachdem er sein Visä auf die Pässe geschrieben hatte.

Das Problem löste sich in einfacher Weise, als ein alltlicher Mann in das Zimmer trat, und uns ersuchte, bald auszugehen und über Mittag wegzubleiben, weil in dem Saale eine Versammlung stattfinden sollte; unsere Känzel wolle er einweihen in ein Nebenzimmer legen. Wir bestanden uns in der Schneiderherberge, und es war grade Samstag; auf unsern Pässen aber zeigte die Umschrift des neben dem Visä abgedruckten Siegels die Worte: Siegel für wandernde Handwerksgejellen.

Als die Apostel im römischen Reiche herumzogen, da hatten sie keine Pässe mit der Unterschrift ihres Kaisers — Apostelsgelahrtheit und Dein Pass, die passen nicht gut zusammen, dachte ich bei mir selbst. Mit dieser Moral im Kopfe wartete ich drei Tage auf den Kaiser Napoleon, der vor dem Ausbruche des russischen Krieges mit Kaiser Franz I. von Oesterreich und König Wilhelm III. von Preußen in Dresden zusammenkommen sollte.

Der Kaiser der Franzosen kam nicht — ich aber schnürte mein Bündel, ließ meinen Reisegefährten in Dresden, und wanderte nach Leipzig: ich wollte nicht, daß die Professoren den Anfang des Sommermeisters meiner wegen länger verzögerten; denn daß die Ankunft des dem gefamten römischen Reiche dringend empfohlenen Candidaten auch Seiner Magnificenz, dem Rector der Universität von Wien aus angelündigt sein werde, daran zweifelte ich keinen Augenblick.

drüße Abends in Meissen; daß man trotz meiner Ankunft die Collegien erst volle acht Tage später eröffnete, bald darauf in Leipzig.

„Der Herr Gensdarm da draußen verlangt den Pass,“ — sagte ein Kellner zu mir, als ich im Gastzimmer am Tische saß und ein Nachtmahl verzehrte, das zu dem damaligen hohen Argio des österreichischen Papiergeldes im umgekehrten Verhältnisse stand.

„Der Herr Gensdarm verlangt sie selber zu sprechen,“ lautete eine bald nach der Abgabe des Passes erhaltene mündliche Weisung des Dieners — ich aber stand flugs auf und stellte mich dem gestrengen Herrn vor.

„Wie untersteht sich der Herr mit einem Passe zu reisen, der schon über ein Jahr alt ist?“ donnerte mich der bärtige Krieger an, als ich vor ihn getreten. Der Mann hatte gewiß die Umschrift des Siegels auf dem Passe gelesen, daß er aus dem Complimentbuche grade diesen Titel anwandte.

„Bitte gehorsamst um Entschuldigung, der gnädige Herr Gensdarm haben sich im Lesen geirrt,“ — erwiderte ich ganz verblüfft und zeigte auf die Schlussworte meines Pases: anno millesimo octingentesimo duodecimo, indem ich sie laut vorlas, und dabei das duodecimo so scharf betonte, daß er sich dabei sofort eines Bessern bewußt.

Nos Franciscus primus, divina favente clementia u. j. w. begann er darauf mit gelichter Miene zu lesen — ich aber wies ihm mit einem gewissen Selbstgefühl die Worte — theologiae studiosus — ad academiam Lipsiensem proficisci volens. Daß er dabei nicht schamroth und häßlicher wurde, das war mir ein sicherer Beweis dafür, daß er kein Latein verstand. „Der Lump,“ hätte der Schulnahe in Heinrich Heine's Reisebriefen gesagt, „er kann nicht einmal conjugiren!“ Hätte ich doch in ähnlicher Weise als angegebender Dergymnasist auf den Richter von Heltau mit vornehmer Verachtung herabgesehen, weil er nicht lateinisch konnte, und doch zur höchsten Würde im Dorfe gelangt war.

Was ich mir auf der Schneiderherberge in Dresden vorgenommen, das konnte auf der Rückreise von Leipzig nicht ausgeführt werden. Sie fiel in eine Zeit, wo meine Barschaft aufgezehrt, in der mein Wechsel nicht

u r s.

3-3

nd Stuhls-Magistrat als Gericht
ante wo immer befindliche beweg-
ern für welche die Concurs-Ord-
nbewegliche Vermögen des Domi-
n Hermannstadt, der Concurs auf

em was immer für Ansprüche auf
leben, aufgefordert, dieselben läng-
erichts in Form einer ordentlichen
en aufgestellten Massverreter und
alter Herrn Advocaten Morscher,
Dr. Lindner ernannt wird anzu-
ihnen etwa gebührenden Eigen-
von der Concursverhandlung aus-
die Concursmasse verlungt geben

g über das Güterabtretungsge-
ngleichung, dann zur Wahl des
en Aufschöpfung des Vermögens-
Glaubiger des Creditars mit dem
9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen
wohlthat der Güterabtretung ge-
ben nicht freiwillig zugehen soll-
gemeinschulter eingeleiteten Straf-
daß vom Güterabtretungsge-
men werden könne.

s definitiven Massverwalters alle
Vormittags 9 Uhr, hiergerichts
daß auf die Ausbleibenden keine

33.
stuhls-Magistrat als Gericht.

Berfahren.

3-3

chung.
das Ermenly aus Kronstadt.
i Notar als Gerichts-Commissär
s löblichen Stadt- und Districts-
Kronstadt, am 10. März 1863,
ines Vergleiches Ansicht vorhan-
des Sabbas Ermenly aus Kron-
s immer für einem Rechtsgrunde
die zum 4. Mai 1863, bei
anzlei, Purzengasse No. 488, so
als dieselben, wenn ein Vergleich
Befriedigung aus allem der Ver-
mögen, insofern ihre Forterun-
wären, oder sie das Eigenthums-
und die Vergleichs-Masse durch
erne in demselben nichts anders
weitern Verbindlichkeit befreit sein

Der k. l. öffentliche Notar
Carl Conrad,
als Gerichts-Commissär.

bei Th. Stein-

In das Wein- und Biergeschäft hinter den
Bleichbänken sub No. 435, wird ein verlässlicher Wirth
gesucht. Das Nähere ist auf der kleinen Erde No. 307
zu erfragen.

außen.

die nachstehenden Mehlpreise

fl. 60 fr.	Psund	12 fr. 6 W.
" 60 "	"	10 "
" 60 "	"	8 "
" 80 "	"	6 "
" 80 "	"	5 "

guter Qualität.

W. G. Kisch.

ischenfen
er von Gebet-Büchern zu
eleganten Einbänden, ferner
rafie-Albums mit religiösen
Th. Steinhausen.

Da somit der einzige, zu Seminarzwecken gewidmete Fond die erforderliche Gehaltsaufbesserung für den Musiklehrer nicht abliefern kann; so muß notwendig die Unterstützung des Bezirkes angerufen und prästituiert werden.

Er zunächst erhält von der Anstalt für seine Jugend die Lehrer und zu Mitarbeitern an der religiösen Beschäftigung, Veruhigung und Beredlung Aller die Pfarrgehilfen. Wen aber der herrliche Baum mit seinen goldenen Früchten erfreuet und labet, der wird sich auch der Sorgfalt für die Erhaltung, Nahrung und Kräftigung seiner Wurzeln nicht entschlagen.

Besonders die Kronstädter Anstalten, Gymnasium und Seminarium, erhalten von den einzelnen Gemeinden beträchtliche, schon im Jahre 1850 gewidmet und im Jahre 1858 auch h. Orts genehmigte Unterstützungen welche einzeln aufzuführen dieses Consistorium sich nicht verjagen kann.

Table with 3 columns: Ort, jährlich, Währung. Lists 13 locations including Brenndorf, Heldorf, Honigberg, Marienburg, Neustadt, Neuhäusel, Petersburg, Rosenau, Rothbach, Tarlau, Weidenbach, Wolfendorf, Zeiden.

Hieran reihen sich würdig die der Bischöflichen Anstalt in Folge einer von der bestehenden k. k. Statthalterei bestätigten Widmungsurkunde zum Theil aus der Bischöflichen und zum Theil aus der Keener Bezirks-Gemeinde seit dem Jahre 1854 zufließenden Beiträge, welche gleichfalls einzeln hier reihen mögen.

Table with 3 columns: Ort, Gemeindecassa, Kirchen-cassa. Lists 15 locations including Lechnitz, Saab, Wallendorf, Baierdorf, Putat, St. Dittich, Werneich, Windau, Zeipen, Waltersd., Boosch, Ditt, Ob-Gidisch, Unt-Gidisch, Schögen.

Auch die nächste Schwesteranstalt in Mediasch ist so glücklich, im Jahre 1859 von den meisten Gemeinden des eignen und Scheller Bezirkes bis zu einem gewissen Zeitpunkte eine Unterstützung von zusammen 320 fl. 25 fr. österr. Währung zugesichert erhalten zu haben.

Nur in unserem Bezirke kann alljährlich höchstens auf 5 Gemeinden (im Jahr 1861: Arteden, Demndorf, Malnkrog, Nadeln, Trappold; im Jahre 1862: Arteden, Demndorf, Nadeln, Trappold) hingewiesen werden, welche es an einer milden Gabe für die Anstalt nicht haben fehlen lassen.

Nebst der innern Verpflichtung, dem Seminarium in seiner gegenwärtig bedrängten Lage Hilfe zu bringen, hat der Bezirk auf eine äußere, gesetzliche. Die prov. Best. in §. 78, 3, auferlegen ihm die „Förderung des Schulwesens, insbesondere der Seminarien, als der Pflanzstätten für die Heranbildung tüchtiger Pfarrgehilfen und Schullehrer.“

Aber, liebe Pfarrgemeinden! — dahin wird es doch nicht kommen sollen! Es ist gewiß nicht gut, daß man zu Allem sich zwingen lasse. Die Pflicht soll um des Gewissens halber erfüllt werden. Und wenn es sich besonders, wie hier, um die Erfüllung einer den vereinten Kräften so leicht fallenden, von unsern Vorfahren unter weit schwierigeren Lebensverhältnissen an uns so willig und treulich geübten, durchaus schönen Pflicht handelt: der geistigen und gemüthlichen Veredlung unsrer nächsten und entferntern Nachkommenschaft sichere Unterlagen zu schaffen; da soll das Herz aus freien Stücken dabei sein.

Dieses Consistorium lebt der Hoffnung, daß die Gemeinden alle erkennen und thun werden, was Noth thut und zu ihrem eignen Frommen dient. Deshalb besteht es die ganze hochwichtige Angelegenheit einer reiflichen und ernsten Berathung zuvor im eignen engen Hause, damit überallher zur nächsten Bezirksversammlung solche Vertreter entsendet werden können, welche ohne Widerspruch mit ihrem eignen Gewissen ein freies Wort zu reden und eine freie Stimme abzugeben im Stande sind.

Die nächste Bezirksversammlung aber, welche außer der besprochenen Hauptfrage auch über die vom D. Kreuzer Presbyterium in der Versammlung am 7. Jänner l. J. gestellten beiden Anträge zu verhandeln haben

angekommen war. Die Besorgnis durch die Kriegereignisse noch einmal von Desterreich abgeschnitten zu werden, wie ich es bis zur Wiederbesetzung von Dresden durch die Franzosen mehr als zwei Monate gewesen; bestimmte mich dem Rathe eines akademischen Freundes, der Aepfelschisch in Wittenberg erlebt hatte, zu folgen und mit ihm über Hals und Kopf fortzugehen; von einem geregelten Studium war ohnehin in jenen unruhigen Tagen keine Rede.

(Schluß folgt.)

wird, wird hiennt auf den 3. Pfingsttag d. i. den 26. Mai l. J. Nachmittags 3 Uhr, in die Spitalkirche einberufen. Möge überallher jener Geist mitgebracht werden, welcher schafft, was vor Gott und den Menschen wohlgefällig ist. Schäßburg, am 24. April 1863.

Das Bezirks-Consistorium A. B. Mich. Schuller m. p. Bezirks-Dechant. Friedrich Ernst m. p. Actuar.

Die Bestimmungen über die, im Sachsenlande zu errichtenden selbstständigen Gerichtsbehörden

erfennen sich in vielen Kreisen einer günstigen Aufnahme und lebhafter Zustimmung. Es ist darin der richtige Weg, der uns zu einer bessern Gerichtspflege führen kann, vorgezeichnet. Wird dafür gesorgt, daß alle Richter mit befähigten Justizbeamten in der nöthigen Zahl besetzt, daß die obersten Landesherren ausgearbeitet werde, so werden die gegenwärtig fehlbaren Gebrechen unseres Justizwesens größtentheils beseitigt sein.

In dieser Hinsicht wird insbesondere der, bezüglich der Bestellung der Richter angenommene Grundsat als ein glücklicher Vermittelungsorschlag anzusehen sein. Es wird dadurch die Gerichtspflege in den sächsischen Kreisen wieder zu einem Ganzen zusammengefaßt, daß sie nicht mehr Sache der einzelnen Stühle und ihrer Vororte, oder des dort allgewaltigen Patriarchates sein wird und daß sich die Möglichkeit eröffne, den tauglichsten Mann auch außer seines Geburtsortes dahin zu stellen, wo man seiner bedarf.

In Anwendung dieses Grundsatzes würde es folgerichtig sein, wenn im §. 8 auch die Gerichtsassessoren (zum wenigsten die bei den Landesgerichten bediensteten) aufgenommen würden, indem sie als Richter auch eine landesfürsichtige Besorgung erhalten sollten; gleichwie für die Bezirksrichter die Ernennung von a. h. Orte bestragt wird.

Die Gründe, welche dafür sprechen, der Nationen Vertretung das Vorschlagsrecht zu den Richterstellen noch vorzubehalten, lassen sich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge wohl nicht übersehen, und werden bei einer richtigen Auffassung nicht mißdeutet werden können. Wünschenwerth wäre es übrigens, wenn Art und Weise, wie dies Vorschlagsrecht ausgeübt werden soll, näher bestimmt werden würde; damit bei den zu ersatenden Vorschlägen im Sinne der bestehenden Vorschrift über die Einrichtung der Gerichtsbehörden (namentlich des Abschnittes über die Bezeichnung der Dienstplätze) die Qualifikation der Bewerber genau geprüft und ins Auge gefaßt werde. Nicht Gunst oder Ungunst, nicht der Zufall einer vielstimmigen Wahl ohne eingehende Personen- und Geschäftskennntnis soll entscheiden. Daher müßte ein, nach genauer Prüfung der vorliegenden Nachweisungen entworfenes wohlvermogenes Gutachten zu jedem sich ergebenden Bezeichnungsvorschlage vorbereitet und der Universität zur Berathung und Abstimmung vorgelegt werden.

Nach §. 2 des Organisations-Entwurfes sollen als Gerichte erster Instanz bestellt werden: Stadt- und Bezirksgerichte, diese wieder einestheils als Einzelgerichte, anderentheils als Bezirkscollegialgerichte, und endlich Landesgerichte.

Die Errichtung von Bezirkscollegialgerichten, welche, der

altberkömmlichen sächsischen Gerichtsabstufung entsprechend, an die Stelle der Stuhl-, Magistrate und Officiolate für das Gerichtsweisen treten würden, findet in den Wohnheiten der sächsischen Bevölkerung, welche den Rechts-schutz wenigstens in den gewöhnlichen Fällen nicht allzusehr jucken will, ihre Begründung. Es ist die Zahl von drei Landesgerichten in Hermannstadt und den entlegeneren Städten Kronstadt und Bistritz für den Bedarf wohl genügend. Wird dies aber einerseits anerkannt, so wird die Rücksicht für die übrigen Stühle es erforderlich machen, daß dort nicht blos Einzelrichter, sondern Collegialgerichte, wennleich von geringerer Ausdehnung aufgestellt werden.

Wenn wir auf das organische Gesetz über die Gerichtsstellen vom 28. Juni 1850 (Reichsgesetzblatt Nr. 258), welches die Unterschrift des Justizministers Schmerling ziert, zurück gehen, so finden wir dort schon zwischen den Landes- und Bezirksgerichten die Bezirkscollegialgerichte eingeschoben. In gleicher Weise sind in der kais. Verordnung vom 4. Juli 1850 über die Justizorganisation in Siebenbürgen (Reichsgesetzblatt Nr. 271) die Bezirksgerichte in Einzel- und Collegialgerichte unterschieden. Diesen Grundzügen folgend, beantragte auch die Nationaluniversität des Jahres 1850 neben einer größern Zahl von Einzelgerichten acht Bezirkscollegialgerichte.

Daß dormalen eine neue Eintheilung des Sachsenlandes nicht in Frage kommen kann, muß zugegeben werden. Deswegenachtet würde es leicht möglich und in mancher Rücksicht vortheilhaft sein, wenn eine größere Zahl von Einzelgerichten, als in dem Organisationsentwurfe angegeben worden sind, errichtet würde. Außer den elf Prädicatorien können solchen Einzelgerichte noch in Marktstellen, Agnetsheln, Zselizse, Hoßfalu und Törzburg *) aufgestellt werden, wo auch früher k. k. Bezirksämter bestanden. Die Zuweisung der Gemeinden in die betreffenden Gerichtsbezirke könnte durchaus keine Schwierigkeiten machen, da sie überall schon thatsächlich bestanden hat. In Hermannstadt und Kronstadt würde die Bestimmung abgeänderter Stadtrichter neben dem Stuhl- oder Districtsgerichte allerdings angemessen sein.

Dagegen ließe sich die Zahl der Bezirkscollegialgerichte ohne weiters von acht auf sechs herabsetzen, da Neuzmarkt und Leischkirch mit Einzelgerichten sich begnügen könnten. Der Neuzmärker Stuhl würde dann dem Sprengel des Bezirkscollegialgerichtes in Mühlbach, Leischkirch dem des Hermannstädter Landesgerichtes zufallen. Eine Gleichstellung der kleinen, mit den großen Stühlen ist in dieser Beziehung nicht gerechtfertigt; denn es liegt auf der Hand, daß ein Gerichtshof von 1 Vorsther und 4 Beisitzern in Mediasch kaum im Stande sein wird, die ihm zugewiesenen Geschäfte zu versehen, während er in Leischkirch nur unzureichende Beschäftigung finden würde. Die Zahl der Gemeinden und der Bevölkerung der einzelnen Stühle kann hierbei nicht übersehen werden.

Die hier ange deuteten Abänderungen würden auch einige Veränderungen im Personalstande nöthig machen. In der beiliegenden Uebersicht ist ein diesbezüglicher Versuch gemacht worden, dessen Ergebnis hinsichtlich der Berechnung zeigt, daß der gesammte Kostenaufwand dieses Status die Höhe der, im beantragten Personalstande bemessenen Besoldungssumme nicht übersteigen würde.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Gerichtsbehörden erscheinen, mit möglicher Rücksicht auf die bestehenden Jurisdictionsnormen und Gerichtsordnungen, ganz sachgemäß und würden dormalen wohl zureichen. Einige Aenderungen der betreffenden Paragraphe würden sich leicht ergeben, wenn hinsichtlich der Zahl oder Abtheilung der Gerichte von dem, der Universität vorliegenden Organisationsentwurfe abgegangen werden sollte.

Eine weitere Aenderung zu §. 12, b würde dadurch veranlaßt werden, wenn Neuzmarkt das Verlangen stellen sollte, dem Landesgerichte in Kronstadt, nicht dem in Hermannstadt unterstellt zu werden. Die Entfernung von Neuz nach Hermannstadt beträgt um einige Meilen mehr als jene bis Kronstadt; der Verkehr und die Geschäftsverbindungen haben seit 10 Jahren diese Richtung angenommen. Darum würde es gut sein, hierauf noch Rücksicht zu nehmen, und dem ohnedies ungleichmäßig beherrschten Landesgerichte in Hermannstadt einen Theil der Geschäfte, welcher besser dem Kronstädter Landesgerichte zugewiesen werden könnte, abzunehmen.

*) Sobald die Ausschreibung des Zselizser-Stuhles und der Herrschaft Törzburg ausgeschrieben würde, könnten die dortigen Bezirksgerichte sofort den betreffenden Comitatzen zugewiesen werden.

Large table with columns: Eigenschaft der Bediensteten, Landesgerichte, Bezirks-Gerichte, Stadtgerichte. Rows include Landesgerichtspräsident, Landesgerichtsräte, Landesgerichtsassessoren, Bezirksgerichtsvorsteher, Bezirksrichter, Bezirksgerichtsassessoren, Gerichts-Adjuncten, Ganzele-Adjuncten, Officiate, Accessiten, Kertemeister, Gefangenoberaufs., Gefangenaufs., Gerichtsdiener.

Ben ein kleines hatte der f ren fast ga ber. Er a der Ziann gebung in das Sach- und Straf lerlande all ber vom „ Rechtswei die neuere für das S zuzufehen. Kein macht, als hegen sich weisen, im Statutarat Imperator man müß die Jus Blick in ratorium bösig im auf das konnte. Ein verbürgt d nig selbst So stanz war war es v daß jetzt d die Rolle Die gerichtet, f schaffen w Rechtsbeih sitzgerich Person S Eine gang aus Eine immer ein bürgerlich Stadt, we ebenio ins viele Mitg schließen in fenden Neb und diesen gar willfür Haut schaft die S varintereffe verfiat u. egoistichem bewahren i Volksführer nämlich da wähle B. Händen ve schafter; V munitäten. Behörden (Sre, daß ein neues einzuführen sächigen Die hervor; u nicht nur nehmen un Mitration (Romänen) bung, nich wenn das Siebenbürg tionsangele die zumeist Bezüglich tionen ein- und Romä werden. Kaiserlich d vom 30. d dadurch de heute in d v. Reichsbe Brenner u bemerken ner auf de sung erbal niglich da Notizen zu M. lauret Graß a Du sich die V wartesten Bund wit Mitglied greifen. durch das nicht säur furt, das merkham In unjer Der

Siebenbürgische Strebungen.

(Aus der „Donau-Zeitung“.)

Aus dem Sachsenlande.

Wenn Oesterreich ein kleines Europa ist, so kann man Siebenbürgen ein kleines Oesterreich nennen, und besonders in constitutionellen Dingen hatte der frühere siebenbürgische Landtag gegenüber den Nationaluniversitäten fast ganz dieselbe Stellung, wie jetzt der Reichsrath für die Kronländer. Er war der Vertretungskörper für die gemeinsamen Angelegenheiten der Finanzen (Steuerverweine) und des Militärbedarfs. Die für je Gesetzgebung stand dagegen so sehr autonomem Körperlichkeiten zu, das nicht nur das Sachsenland wie eine ganz selbstständige Provinz das eigene Proceß- und Strafrecht hatte, sondern selbst einzelne Städte im Ungar- und Siebenbürgen ähnliche Statute bis 1848 festsetzten und beibehielten. Es ist daher vom „verfassungsmäßig historischen Standpunkte“ nicht der geringste Rechtszweifel, daß die siebenbürgische Nationaluniversität competent gewesen ist, die neuesten Reichsgesetze über das Vergleichsverfahren u. s. w. statutarisch für das Sachsenland anzunehmen und hierfür die kaiserliche Sanction anzufordern.

Kein Schritt hat aber im ungarischen Lager mehr böses Blut gemacht, als dieser. Lange Versöhnungsartikel der ungarischen Zeitungen bezogen sich ab, die Illegalität dieser zu erreichenden Rechtsvereinbarung nachzuweisen, und man muß sich Erstaunen leisten, daß das siebenbürgisch-sächsische Statutarrecht nur insofern Gültigkeit gehabt habe, als es das Imperatorium Jus zugelassen habe, denn es sei ja ausdrücklich gesagt, man müsse in Subsidiu sich an das Imperatorium Jus halten; dies Jus sei aber der heilige Verbösz gewesen. Der sächsische Blick in rechtsgeschichtliche Werke belehrt uns aber bald, daß jenes Imperatorium Jus das römische Recht war, und daß die Anwendung des Statutarrechts im Proceß, Private- und Strafrecht für das Sachsenland bis 1848, auf das strengste unterlag, gar niemals zur Rechtsgültigkeit gelangen konnte.

Ein anderer Punkt der siebenbürgisch-deutschen Nationalverfassung verbißt den Colonisationsgemeinden, daß sie niemand richte, als nur der König selbst oder der Herrmannstädter Graf (Sachsengraf).

So wurde es die Jahrhunderte hindurch gehalten. Die letzte Instanz war im königlichen Hoflager der Residenz. Erst der jüngsten Zeit ist es vorbehalten, dies erst monarchische Institut dadurch aufzuheben, daß jetzt das königlich ungarische Obertribunal zu Klausenburg zugleich auch die Rolle des obersten Reichs- und Cassationshofes übernommen hat.

Die Strebungen der siebenbürgischen Nationaluniversität sind nun dahin gerichtet, so lange als nicht eine allgemeine österreichische Reichsjustiz geschaffen werde, den altverfassungsmäßigen Standpunkt im Interesse der Rechtsvereinbarung und des Volkswohls aufrecht zu erhalten, also alle Reichsjustizgesetze statutarisch anzunehmen und den obersten Reichsgericht nur bei der Person Sr. Majestät des Kaisers in der Residenz festhalten zu wollen.

Eine neue Gerichtsorganisation soll dazu verhelfen und den Uebergang aus dem Municipium gewählter Behörden vermitteln.

Eine andere Strebung betrifft das neue Gemeindegesetz. Es ist noch immer ein Krebsgeschwür in unserm politischen Leben, daß das volle Staatsbürgerthum nur einigen sogenannten Communitarshinterbannern in der Stadt, welche sich selbst ergänzen, oder in Dörfern einer geringen Anzahl ebenso ins Amt berufener Ausschaffsmänner zukommt, und daß mithin sehr viele Mitglieder der Gemeinde vollständig vom öffentlichen Leben ausgeschlossen sind. Diese noch fortbestehende Einrichtung hatte noch den tiefgreifenden Uebelstand, daß nur diese außerordentlich Patricierhaare Deputirte wählten, und diesen Instructionen über alle Verhandlungsgegenstände mitgab, sie sogar willkürlich abberufen durfte.

Häufig nun gelangt es geschickten Agitationen, in dieser Wahlkörperlichkeit die Dinge so schief darzustellen, und so sehr ein unberechtigtes Privilegium in Mitleidenschaft zu ziehen, daß die armen Deputirten zur Unvorsicht u. s. w. eine wahre Woyak von miinuter kindischen und zuweilen egoistischen Ansichten zu vertreten haben. Man will Macht und Einfluß bewahren und heißt dies Nationalfreiheit. Nun ist es für die wenigen Volksführer in der That sehr bequem, die alten Institutionen beizubehalten, nämlich das Municipium, wo der von seinen Vettern und Freunden gewählte Beamte die politische und auch die gerichtliche Macht in seinen Händen vereinigt und nur mit ausnehmenden Gefühlen sein Amt bewirksam; Nebenämtern und Titeln entfallen für den Anhang in den Communitäten. Es gereicht den gegenwärtigen meisten Vertretungskörpern und Behörden dieser Art, vornehmlich aber der Nationaluniversität zur großen Ehre, daß sie selbst hand anlegen, solche Möglichkeiten zu entfernen und ein neues Gemeindegesetz, ähnlich denen in Deutschland und Oesterreich, einzuführen; wo sich dagegen Widerstand erhebt, ist es eben der des selbstfüchtigen Privilegiums.

Diese privilegierten Strebungen rufen auch eine romanische Opposition hervor; und man hört von dieser Seite Äußerungen, als wollten sie gerne nicht nur das Octoberdiplom, sondern auch das Februargesetz dankbar annehmen und auch den Reichsrath beschicken; nur müßte vorerst den andern Nationen ihre privilegierte Stellung genommen werden, damit sie (die Romanen) gleichberechtigt wären. Es liegt ein guter Sinn in dieser Strebung, nicht aber in dieser „Vorbereitung“. Allerdings wäre es am besten, wenn das frühere Regierungssystem bereits so vorgearbeiten hätte, daß auch Siebenbürgen gleich Böhmen oder der Bukowina mit seinen Administrationsangelegenheiten im Reichsverbande wäre und nicht Ursache gehabt hätte, die zumest schlecht ausgefallenen politischen Verwaltungskünfte zu bedauern. Bezüglich der Justiz ist aber der Boden reif, daß allgemeine Reichsinstitutionen eingeführt werden. Dies ist ein Punkt, wo wahrscheinlich Sachsen und Romanen auf dem Landtage dieselben Strebungen im Auge behalten werden.

Oesterreich.

Die „W. Ztg.“ meldet: Wir haben bereits mitgetheilt, daß das kaiserlich österreichische Cabinet gegen die königlich dänischen Verordnungen vom 30. März vorläufig in eigenem Namen Einsprache erhoben hat, ohne dadurch den Beschlüssen des deutschen Bundes vorgreifen zu wollen. Wir sind heute in den Stand gesetzt, den Text der diesfalls von dem Herrn Grafen v. Rechberg an den kaiserlichen Gesandten in Kopenhagen Freiherrn v. Brenner unter dem 13. d. M. gerichteten Depesche zu veröffentlichen, und bemerken zugleich, daß kurz nach Abgang dieses Erlasses Freiherr v. Brenner auf den Wunsch des königlich preussischen Cabinets die weitere Weisung erhalten hat, gemeinschaftlich mit dem preussischen Gesandten der königlich dänischen Regierung eine Rechtsverwahrung in Form gleichlautender Noten zu übergeben. Die Depesche des kaiserlichen Cabinets vom 13. d. M. lautet:

Erlass an Freiherrn v. Brenner in Kopenhagen dd. Wien am 13. April 1863.

Durch die königlich dänischen Verordnungen vom 30. März haben sich die Verwicklungen zwischen Deutschland und Dänemark in der unerwarteten Weise einem entscheidenden Wendepunkt genähert. Der deutsche Bund wird sich über diese Verordnungen auszusprechen haben und als Mitglied des Bundes ist Oesterreich nicht berufen, dessen Beschlüssen vorgreifen. Aber wir fühlen uns auch in unserer individuellen Eigenschaft durch das Verfahren des Kopenhagener Hofes so nahe berührt, daß wir nicht säumen dürfen, auch unabhängig von den Verhandlungen in Frankfurt, das königlich dänische Cabinet auf den ganzen Ernst der Lage aufmerksam zu machen, die es durch seine Maßregeln heraufbeschworen hat. In doppelter Beziehung glauben wir den gerechtesten Grund zu haben, unsere Stimme unversiegt gegen diese Maßregeln zu erheben.

Der Gang der Ereignisse des Jahres 1850 hatte es mit sich ge-

bracht, daß vorzugsweise die kaiserlich-österreichische Regierung es war, welche, nachdem der Friedensschluß vom 2. Juli des genannten Jahres alle Streitigkeiten offen gelassen hatte, mit dem königlich dänischen Hofe die Verhandlungen von 1851/52 unterbandelte, dieselben Vereinbarungen, mit welchen die Regierung Sr. Majestät des Königs Friedrich VII. nunmehr offen zu brechen sich bestimmet gefunden hat. Es ist uns daher unmöglich, uns nicht daran zu erinnern, daß wir damals das Herzogthum Holstein, die Festung Rendsburg, insbesondere, als ein Pfand in Händen hatten, welches wir im Vereine mit Preußen, unseren damaligen ausdrücklichen Erklärungen zufolge, zu erwerben ausschloffen waren, um nach Wiederherstellung der Regierungsmacht des Königs Herzogs auch für den deutschen Bund gerechte und billige Bedingungen durchzusetzen. Im Vertrauen auf das gegebene Wort, daß Dänemark die in dem Erlasse des Fürsten Schwarzenberg vom 26. Dezember 1851 genau bezeichneten Feststellungen als bindend betrachte werde, ließe Oesterreich damals das Pfand aus. — Dänemark aber hat die eingegangene Schuld niemals abgetragen, ja sich jetzt durch die That definitiv von derselben losgesagt.

Der kaiserliche Hof hält sich dazu für berechtigt, unvorgreiflich der Bundesbeschlüsse gegen die königlichen Verordnungen vom 30. März, als mit den von ihm in Gemeinschaft mit Preußen für den deutschen Bund unterhandelten Vereinbarungen von 1851/52 im Widerspruch stehend, rechtliche Einsprache, wie hienit geschieht, einzulegen. Er sieht sich zugleich durch die gegenwärtige Sachlage veranlaßt, sich vorzubehalten, die Berichtigung der aus dem Executionszuge nach Holstein hervorgehenden, in der Bundesgesetzgebung vom 11. August 1853 gehörig angemeldeten Schuldforderung an Dänemark zu verlangen, beziehungsweise zu beantragen, daß der Bund wegen Geltendmachung dieses Erfordernisses die geeignete Einleitung treffe.

Nicht weniger wie vom Standpunkte des Rechtes aus, müssen wir aber zweitens auch aus Gründen, die wir dem Gebiete der Politik, ja unserem oft bewährten Interesse an der Wohlfahrt der uralten dänischen Monarchie entnehmen, die Kopenhagener Entschlüsse vom 30. März auf das Tiefste beklagen.

Im verfloffenen Jahre, als uns die Unfruchtbarkeit der endlosen Polemik über die Auslegung der obgedachten Vereinbarungen klar bewiesen zu sein schien, hielten wir für nöthig, in unserem Memorandum vom 12. August freimüthig darzulegen, daß wir die Ursache des Mißlingens aller seitherigen Verhandlungsversuche in dem ganzen seit dem Jahre 1855 in Kopenhagen befolgten Regierungssysteme erblickten mußten. Wir waren in ernstlichen und wohlgemeinten Worten vor den augenscheinlichen Erfahren des Versuches, aus der dänischen Monarchie, statt ihr mit Rücksicht auf ihre eigenthümlichen Bedürfnisse eine alle Landestheile gleichmäßig umfassende Gesamtverfassung zu geben, einen national-dänischen Bundesstaat neben einem völlig abgeordneten Holstein sich herauszubilden zu lassen. Der Hof von Kopenhagen hat sich unserer Auffassung nicht angeschlossen, er hat im Gegentheil nunmehr einen entscheidenden Schritt gethan, um das Programm der sog. eiderdänischen Partei zu verwirklichen. Ohne Zweifel ist er der beste Richter über das, was dem dänischen Reiche frommt, aber wir für unsere Teil und nicht desto weniger zu tief überzeugt, daß der eingeschlagene Weg zu keinem guten Ziele führen könne, als daß wir nicht an dieser Stelle ausdrücklich hervorgeben sollten, daß die Verordnungen vom 30. März in diametralen Gegensatz zu allen unseren Rathschlägen erlassen worden sind.

Es wollen dem königlichen Herrn Ministerpräsidenten den gegenwärtigen Erlass in Abschrift mittheilen. Wenn Herr Hall bedauern wird, so einschiedene Einwendungen gegen Entschlüsse, denen er die Autorität seines Namens geliehen hat, aus unserem Munde zu vernahmen, so wird er uns doch sicher die Gerechtigkeit leihen, daß wir uns in unserer Sprache stets treu geblieben sind, und er wird uns glauben, daß es uns zu aufrichtiger Betheiligung gereicht, die Verhältnisse zwischen Deutschland und Dänemark sich immer ungünstiger gestalten zu sehen, Verhältnisse, die zu so großem Vortheile der beiden Nationen den engsten und freundlichsten Charakter an sich tragen könnten und sollten.

Empfangen u. s. w.

Deutschland.

Berlin, 21. April. Die „Nord. Ztg.“ sagt in einem Leitartikel: Bei der Erwägung, ob die zwei- oder dreijährige Dienstzeit anzunehmen sei, hat die Regierung nicht nur die rechtliche, sondern auch die politische Seite in's Auge zu fassen. Ein bedingungsloses Zustimmung zu Fortensbeck's Antrag würde übrigens die Frage nicht für alle Zeit entschieden haben. Kräftige Volkvertretungen werden nicht immer das Urtheil von Sachverständigen Partheiweden unterordnen.

Dänemark.

Kopenhagen, 22. April. Heute hat die Eröffnung des Reichsrathes stattgefunden. Der Ministerpräsident Hall verlas folgende königliche Botschaft: Durch die Beschlüsse des Bundesstages und der holsteinischen Ständeversammlung sei der König in die Nothwendigkeit versetzt, wegen der verfassungsmäßigen Stellung Holsteins in der Monarchie, Bestimmungen zu treffen. Ungeduldet der Befestigung vom 30. März, die Bundesforderungen möglichst zu erfüllen suchen, indem sie Holstein größere Selbstständigkeit und Freiheit geben, setzen die empfangenen Mittheilungen seitens der deutschen Großmächte außer Zweifel, daß diese Veranstaltungen angefochten werden.

Dies ersüßtere jedoch nicht den Entschluß der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der freien Entwicklung nicht-deutscher Landestheile. Die von Reichsrathe angenommenen und vom Könige bestätigten Gesetze werden also für das Königreich und für Schleswig in Kraft treten, sofern nicht in den Gesetzen selbst die Bedingung liege, daß gleichzeitig Neuländes in Holstein eintrete. Eben so könne der vom Reichsrathe bewilligte Zuschuß zum Normalbudget verwendet werden, auch ohne Erreichung des entsprechenden Zuschusses Holsteins, wenn die betreffende Bewilligung nicht anders stimmt.

Uebereinstimmend hienit sind diejenigen Gesetzesvorlagen einzuweisen, welche wegen ihrer Wichtigkeit die Zusammenberufung einer außerordentlichen Reichsraths-session veranlassen. Die selbstständige Organisation der von Holstein und Lauenburg recrutierten Truppenabtheilungen erheische ein neues Normalbudget für die gemeinschaftlich gebliebenen Militärausgaben, so wie die Durchführung der lange verschobenen Ordnung der dänischen Heeresabtheilung.

Die Zellform könne nicht länger verschoben werden. Der vorgelegte Entwurf berücksichtige die Wünsche und Ansprüchen des Reichsrathes so wesentlich, daß eine Verständigung ohne Schwierigkeit erwartet werden dürfe.

Ogleich der Entwurf schon einmal den Ständen Holsteins befehrt der Annahme vorgelegt worden, werde — bevor derselbe in Gesetzeskraft trete — denselben die Gelegenheit werden, beizustimmen, damit die Durchführung gleicher Bestimmungen für das ganze jenseitige Zollgebiet ermöglicht werde. Ogleich die Verhältnisse eine umfassende Revision der Verfassung erheischen, wurde doch am richtigsten befunden, dieselbe bis zur nächsten ordentlichen Reichsraths-session, welche binnen wenigen Monaten zusammenzutreten werde, zu verschieben.

Frankreich.

Wie der Moniteur meldet, wurde in dem am 7. April zu Christiania gehaltenen Polen-Meeting, dem circa 4000 Personen beizuhören, der Beschluß gefaßt, die Regierung des Königs Karl XV. im Namen von ganz Norwegen aufzufordern, daß dieselbe sich mit aller ihrer Kraft bei der russischen Regierung für die polnische Nation verwenden möge, damit

diese in den Besitz aller der bürgerlichen und politischen Freiheit komme, auf welche sie, wie alle Völker Europas, unveräußerliche Rechte habe. In allen Städten und Dörfern Norwegens sollen Sammlungen veranstaltet und aus deren Ertrag die Polen zur Fortsetzung des Unabhängigkeitskampfes unterstützt, respective mit Waffen und Munition versehen werden.

Großbritannien.

London, 17. April. (Griechische Angelegenheiten.) Im Oberhause fand gestern eine Conversation über die griechische Thronfrage statt.

Der Earl von Melbourne fragte nach dem Stande der Unterhandlungen in Bezug auf die griechische Krone und die Abtretung der Insel und Festung Corfu, sprach sich billigen darüber aus, daß die Regierung den griechischen Thron für den Prinzen Alfred aufgeschlagen habe, tadelt sie jedoch, weil sie ihn zu bloß politischen Zwecken als Strohmann vorgezogen habe, und die Griechen dadurch in einem Zustande der Gewissheit erhalten habe. Er wünscht zu erfahren, ob es wahr ist, daß Ihrer Majestät Regierung, ohne abzuwarten ob der dänische Hof auf ihre Vermittelung, die Griechen ermächtigt habe, dem Prinzen Wilhelm zum Könige von Griechenland zu proclamiren. Was die Abtretung der Jonischen Inseln anbelange, so sei die Ansicht, daß England nur einen einzigen Hafen im Mittelmeere nöthig habe, falsch. Auch könne man Griechenland gar kein schlimmeres Geschenk als Corfu machen; denn wenn man ihm die große Festung Corfu gebe, so treibe man es auf Kosten, indem man es in die Stellung einer Militärmacht hineindränge.

Earl Russell bemerkt, nachdem er die Griechen wegen ihrer seit der Revolution beobachteten Haltung belobt hat, die Regierung habe allerdings dem Prinzen Wilhelm als Candidaten vorgeschlagen, jedoch nicht ohne vorherige Berathung mit dem Könige von Dänemark und ohne dessen Sanction einzuholen. Die griechische National-Verammlung habe die Wahl raucirt, welche sich der heizlichen Zustimmung des Kaisers der Franzosen erfreue, und gegen die auch Rußland nichts einwenden werde. Die Jonischen Inseln seien England durch den Einfluß des Grafen Capo d'Istria zu dem Zwecke anvertraut worden, auf ihnen freie Institutionen zu hegen und griechische Nationalität zu bewahren. Seit jener Zeiten seien die Griechen eine Nation geworden, und die Inselbewohner hegen den Wunsch, einen Theil dieser Nation zu bilden. Es würde der Politik der britischen Regierung zuwider sein, die Inselbewohner, falls sie die Verbindung mit England aufzulösen wünschten, daran zu verhindern, wenn die anderen bei dem betreffenden Vertrage theilnehmenden Mächte damit einverstanden seien.

Der Earl v. Derby sagt, seines Erachtens habe die englische Regierung die Griechen von Anfang an bis zuletzt an der Nase herumgeführt. Er vermöge nicht zu begreifen, wie es zu der Einigkeit einer in den Gebirgswehen einer Revolution ringenden Nation habe beitragen können, daß man sie wochenlang hinsichtlich der Candidatur des Prinzen Alfred in Ungewissheit gelassen habe. Die Wahl des Prinzen Wilhelm diene ihre großen Schwierigkeiten wegen der dänischen Thronfolge und sei bei einem taum achtzehnjährigen Jüngling ein gefährliches Experiment. Er möchte gern wissen, was für Schritte gethan worden seien, um in Erfahrung zu bringen, wie die übrigen Mächte über die Abtretung der Jonischen Inseln dächten. Daß die Abtretung den Griechen zum Vortheil gereichen werde, bezweifle er. Auch sehe er gar nicht ein, daß es unmöglich sei, die Geschichte Corfus von denen der andern Jonischen Inseln zu trennen. Sowohl in Bezug auf Griechenland, wie in Bezug auf die Abtretung der Jonischen Inseln habe die Regierung mit großer Ueberzeugung gehandelt.

Lord Granville stellt in Abrede, daß Earl Russell den Griechen je Hoffnung auf die Annahme des Thrones seitens des Prinzen Alfred gemacht habe, und sucht darzuthun, daß es nicht angehe, die übrigen Jonischen Inseln abzutreten und Corfu zu behalten. Die bei dem Vertrage von 1815 theilnehmenden Mächte würden starke Einsprüche erheben, wenn England nach Verzichtleistung auf die Schutzherrschaft über die andern Inseln den Besitz dieser so starken Festung wie Corfu nicht aufgäbe.

London, 21. April. Auf eine Interpellation Demans erwidert Lord Palmerston, die Regierung besitze keine genaue Information über die Tragweite der russischen Armee, deren Allgemeinheit gewiß wünschenswerth sei, nachdem die russischen Truppen so ungebührlich in Polen gewirksam gewesen seien.

Donaufürstenthümer.

Bukurest, 9. April. Als ein bestreidendes Lebenszeichen aus diesen Ländern verdient der Entschluß der hiesigen Protektoren, für Matamoros und seine unglücklichen Glaubensgenossen bei der spanischen Regierung ebenfalls einzuschreiten, angezehen zu werden. Es geben hierin die Protestanten unserer beiden Fürstenthümer mit denen Serbiens und der europäischen Türkei Hand in Hand; doch hat das von diesen Allen gemeinschaftlich mit den einschlägigen Arbeiten betraute Comité seinen Sitz in Bukurest. Die Wahlen zum Gemeinderath unserer Stadt verdienen aus dem Grunde erwähnt zu werden, weil sie zwei Personen, welche wegen ihrer verfassungsmäßigen Haltung in der Kammer von Fürst Couza gemagregelt wurden, politisch einschädigt und durch das Vertrauen der Wähler von Bukurest ausgesetzt haben. Es wurden nämlich zu Gemeinderäthen General Solescu und Oberst Adrianu gewählt. Beide Männer sind von Couza aus oben angegebenerm Grunde aus dem fürstlichen Stabe, in dem sie sich bisher befanden, entlassen worden.

Türkei.

Aus Konstantinopel wird der S. V. geschrieben: Der Suezcanal ist die schwebende Frage des Tages. Die Reise des Sultans hängt eng mit derselben zusammen. Noch ehe der Großherr den Bosporus verlassen hatte, hatete ihm der englische Gesandte am Bord seiner Yacht einen Besuch ab und berührte dies für England so hochwichtige Thema. Als Zemaill Pascha hier anwesend war, hatte man ihn von Seite der Pforte zu einer conferenziellen Besprechung der Canalfrage eingeladen, allein der schlaue Bicekönig verweigerte dieselbe unter dem Vorwand, daß dies eine internationale Angelegenheit sei, über welche weder er noch der Divan entscheiden könne, und reiste kurz darauf ab. Gestänkt, bereitet der Divan nunmehr einen förmlichen Protest gegen den Canalbau vor, der in Form einer Circular-Note sämmtlichen großmächtigen Regierungen mitgetheilt werden soll. Man hofft, daß der Sultan die Bestimmung des Bicekönigs einholen oder vielmehr höflich einfordern werde; allein auch im entgegengekehrten Falle wird man nicht desto weniger Protest einlegen.

Amerika.

New-York, 8. April. Die Bundesflotte verließ Port Royal. Der Gesundheitszustand in Charleston ist gut. In Richmond rief der Lebensmittelmangel Unruhen hervor. Die Ruhe ist hergestellt. Es gehen Gerüchte, die Bundesstruppen seien in Seabrooks bei Charleston gelandet und hätten die Insel Coles umweit Charleston besetzt.

Locales.

Gestern Vormittag fand man den Advocaten Sch ..., todt, wie man annimmt, vergiftet, in seiner Wohnung.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 25. April 1863. (Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Table with columns for Effecten (5% Metalliques, 5% National-Anlehen, Banfacien, Creditactien) and Wechsel (Silber, London, Ducaten) with corresponding values in fl. kr.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung

Nr. 7961/299. 1863. 1-3

Concurs.

Zu besetzen ist: Die Einnehmerstelle bei dem Hauptzollamt II. Class zu Klausenburg in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl. ö. W., Naturalwohnung oder dem systemmäßigen Quartiergebäude und Rationenspflicht.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntnisse der Landessprachen binnen **Vier Wochen** bei der k. k. Finanz-Vizirals-Direktion in Klausenburg einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird besonders Bedacht genommen.

Hermannstadt, am 19. April 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Siebenbürgen.

3. 74. 1863. 2-3

Erledigung.

Am 18. April l. J. ist durch den Tod des Pfarrers-Substituten in Marrinsberg, Großheller Capitels, Großheller Kirchenbezirks, die Pfarre daselbst in Erledigung gekommen.

Großheller, den 19. April 1863.

Das Groß-Scheffer Bezirks-Consistorium.

Requisitionen.

3. 1302 Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Michael Schuster aus Hermannstadt durch Landesadvokaten Dr. Zekeli, de praes. 27. März 1863, 3. 1302 Civ., in der Rechtssache wider Moritz Hartmann aus Hermannstadt, zur Vereinerung der Forderung von 1260 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des für diese Forderung verpfändeten und bereits gerichtlich auf 75 fl. ö. W. geschätzten Gartens in Heltau, sub Top. 3. 1377 von 520 □ Klafter, neben Peter Bonfert gewilligt und der erste Termin hiezu auf den **9. Mai**, der zweite auf den **10. Juni 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei in Heltau, festgesetzt worden.

Hievon werden Kaufsüchtige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe, von dem Schätzungsprotokolle und den Lizitationsbedingungen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Hause haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Hermannstadt sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 4. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht.

Nr. 933 Civ. 1863. 2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte zu Mühlbach wird bekannt gemacht, es sei in der Executionssache des Herrn Franz v. Hutterer, wider Nicolae lui Stefan Pocurariu, zur Vereinerung einer dem Ersteren zustehenden Restforderung von 93 fl. 90 kr. sammt Anhang, in die exekutive Feilbietung der dem Exekutanten gehörigen, in die exekutive Feilbietung der dem Exekutanten gehörigen, in die Execution gezogenen in Langendorf sub Haus-Nro. 191 gelegenen Hofstelle nebst Hausgarten, im Werthe per 250 fl. ö. W. gewilligt und die Vornahme auf den **8. Mai** und **8. Juni 1863**, jedesmal um 11 Uhr, vor dem Gemeinde-Amtshause in Langendorf einberaumt worden.

Hievon werden Kaufsüchtige mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen, daß die Pfandbeschreibung, wie auch die Lizitationsbedingungen in der Gerichtskanzlei einzusehen sind.

Zugleich werden etwaige Hypothekargläubiger aufgefordert, ihre intabulirten Rechtsansprüche längstens bis zur Veräußerung der Realität bei Folgen des §. 509 C. P. D. hiergerichts anzumelden.

Mühlbach, am 18. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhl's Gericht.

3. 2386 Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Johann Casper aus Heltau, durch Advokat Dr. Guist, de praes. 4. März 1863, Zahl 2386, in der Rechtssache wider Peter Gütt aus Heltau, zur Vereinerung der Forderung von 84 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des für diese Forderung verpfändeten und bereits gerichtlich auf 75 fl. ö. W. geschätzten Gartens in Heltau, sub Top. 3. 1377 von 520 □ Klafter, neben Peter Bonfert gewilligt und der erste Termin hiezu auf den **9. Mai**, der zweite auf den **10. Juni 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei in Heltau, festgesetzt worden.

Hievon werden Kaufsüchtige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Garten pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe, von dem Schätzungsprotokolle und den Lizitationsbedingungen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Garten haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Heltau sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht auf den in Execution gezogenen Garten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe dieses Gartens so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 6. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Nr. 3107 Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Georg Billes aus Heltau, durch Herrn Dr. Zekeli, de praes. 20. März 1863, Zahl 3107, in der Rechtssache wider Thomas Lederer aus Burgberg, zur Vereinerung der Forderung

von 1832 fl. ö. W., c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Exekutanten gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Liegenschaften, als: Haus, Hof und Garten sub Nro. 90, dann der Ackergründe unter Parzellen-Nro.: 778, 2904, 3068, 3183, 3305, 3345, 3550, 3865, 4031, 5365, 5698, 5702, 7479, 7896, 8082, 8522, 8587, 10610, 13726, 13817, 14170, 14197, 14518, 14584, 15665, 15926, 16199, 16334, 8057, 4224 und der Wiesengründe unter Parz.-Nro.: 3211, 3226, 3243, 4003, 4554, 4586, 4587, 6077, 6191, 6195, 6526, 6530, 6546, 6550, 7200, 10984, 11497, 12160, 12231, 12361, 12396, 12963, 13129, 14796, 15073, 15133, 15223, 15224 und 15250, und der Weingärten unter Parz.-Nro.: 10985 und 11498 gewilligt und der erste Termin hiezu auf den **6. Juni**, der zweite auf den **18. Juli 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gemeindefanzlei in Burgberg, festgesetzt werden.

Hievon werden Kaufsüchtige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf den feilzubietenden Gütern pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe, von dem Schätzungsprotokolle und den Lizitationsbedingungen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie die auf diese Güter haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Burgberg, sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht auf die in Execution gezogenen Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realitäten so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 1. April 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

3. 634 Civ. 1863. 3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte zu Schäßburg wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten des Johann Reher aus Groß-Kapfen, de praes. 13. März 1863, 3. 634 Civ., in die exekutive Feilbietung der dem Daniel Intze aus Halwelegen, gehörigen in Halwelegen gelegenen Realitäten, als:

1. Des Wohnhofes Nro. 143 in Halwelegen, neben Johann Schöbel und Martin Depner.

2. Des 1/2 Joch großen Acker an der Abseite, neben Johann Henning und Stefan Reher.

3. Des 1/2 Joch großen Acker in den Schrüben, neben Andreas Reher und Andreas Schösch gewilligt werden. Zur Vornahme dieser Feilbietung werden 2 Tagfahrten, nämlich auf den **2. und 9. Mai 1863**, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in Halwelegen im Hause des Orts-Vorstandes angeordnet und zu derselben Kaufsüchtige mit dem Bedenken vorgeladen, daß die feilzubietenden Realitäten erst bei der zweiten Tagfahrt unter dem Schätzungsprotokolle werde hintangegeben werden, und daß es ihnen freistehe die Lizitationsbedingungen während der gewöhnlichen Amtsstunden im hiergerichtlichen Expedite einzusehen, oder in Abschrift zu erheben. Endlich werden alle Diejenigen, welche auf das feilzubietende Gut ein Hypothekarrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes bei Folgen des §. 509, C. P. D. hiergerichts anzumelden.

Schäßburg, den 13. April 1863.

Der Stuhlrichter

Noth m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Marktanzeige und Localveränderung

Nürnberger- und Kurzwaarenhandlung

en gros

Gebrüder Werzár aus Kronstadt.

Wir machen unseren zahlreichen P. T. Geschäftsfreunden die höfliche Anzeige, daß wir zum nächsten **Hermannstädter Markte** unser **Locale** auf den

großen Platz im Reissenberger'schen Hause,

verlegen und diesmal am 20. April, für die Folge aber 14 Tage vor Beginn des allgemeinen Marktes unser Local eröffnen. Zudem wir also um recht zahlreichen Zuspruch bitten, werden wir stets beehrt sein, den Anforderungen unserer werthen Abnehmer aufs Prompteste zu entsprechen, und sind namentlich gegenwärtig durch den Rückgang des Agios, welches uns unsere Bezüge direct vom Auslande zu machen erlaubt, als auch durch Vergrößerung unseres Geschäftes überhaupt in der Lage, die größten Vortheile zu bieten.

Gebrüder Werzár.

ihrem Zuspruch beehrt haben, meinen herzlichsten Dank zu sagen und gleichzeitig die Versicherung beizufügen, daß ich — meinem Grundsatze getreu — fortfahren werde, **möglichste Billigkeit** mit **guter Qualität** der Waaren zu vereinigen.

Gleichzeitig erlaube ich mir auf die nachstehenden Mehlpreise aufmerksam zu machen:

Kaiser- oder Luxurmehl	Centner	11 fl. 60 kr.	Pfund	12 kr. ö. W.
Auszugmehl	"	9 " 60 "	"	10 " "
Mundmehl	"	7 " 60 "	"	8 " "
Semelmehl	"	4 " 80 "	"	6 " "
Brodmehl	"	3 " 80 "	"	5 " "

Alle übrigen Gattungen in entsprechend guter Qualität.

Hermannstadt, im April 1863.

2-3

W. G. Kisch.

Local-Anzeiger.

Theater in Hermannstadt.

Heute Montag, den 27. April 1863, unter der Direction des Ed. Hawa.

Unsere Schweben.

Volkspoppe mit Gesang in 3 Abtheilungen, von A. Verla. Musik von Kapellmeister Stenzel.

Fremden-Liste

Angelommen am 25-27. April 1863:

Römischer Kaiser:

Graf Benedikt Miles, Gutsbesitzer, von Klausenburg. Constantin Szalufsi, Assistentenbeamter, von Pest. Lazar und Karl Redl, Kaufleute, von Arab. Friedrich Seraphin, v. Pfarrer, von Kleinschellen. Eduard Lesper, Civil-Ingenieur, von Wien.

Ungarische Krone:

Graf Georg Haller, Gutsbesitzer; Johann Boiskal, Eisenbahn-Ingenieur; Ladislava Ogenyi, Ingenieur-Assistent, von Mediasch. Karl Kausnig, Juwelier; David Eger, Goldarbeiter; Ignaz Boslovic, Optiker, von Pest. Nicolaus Marinovics, Handelsmann, von Kronstadt. David Fuchs, Bevollmächtigter, von Temesvar. Demeter Stojanowits, Kaufmann, von Serbien. Carl Markaly, Handelsmann, von Fogaras.

Österreichischer Hof:

Rae Bogdan, I. Mariotano, Detonomen, J. Statofcu, Kaufmann, von Bistritz. Constantin Brezoiannu, Ingenieur, von Buzurest. Albert v. Endes, Grundbesitzer, von Bell. N. Jiamoiescu, Handelsmann, von Argisch.

A v i s.

Indem ich Entschuldigter die Ankunft meines in Wien selbst erwählten, schön und reichlich assortirten Waarenlagers in den neuesten **Damen- und Herrn-Artikeln**, ferner in **Sopha, Tisch, Bett, Wand- und Lauf-Leppichen**, als auch verschiedenen **Möbel- und Vorhäng-Stoffen, Leinwänden** u. s. w. bekannt gebe; erlaube ich mir ein hochgeehrtes Publikum zur geneigten Ansichtnahme desselben hiermit ganz ergebenst einzuladen und garantire, wie bisher für eine solide Waare und Verbilligung.

Hermannstadt, am 20. April 1863.

Friedrich Baumann,

im v. Sonnenstein'schen Hause großer Ring Nro. 122.

2-3

Gut und billig

bei

Wilhelm G. Kisch,

„zum Matrosen“

Kirchhofplatz und vis-à-vis der eisernen Brücke.

Ich erlaube mir die höfliche Anzeige zu machen, daß ich, in Folge vortheilhafter Einkäufe, die Preise meiner **Colonials, Specerei- und Farbwaaaren** billigt herabgesetzt habe und bitte um geneigten Zuspruch. Angesichts der gegenwärtigen, namentlich für einen weniger bemittelten Anfänger so sehr drückenden geld- und geschäftslosen Zeit, ist es mir doppeltes Bedürfnis, allen den p. t. Kunden, die mich bis jetzt mit